

532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 18

Regierungsvorlage

EUROPEAN CONVENTION ON THE SUPPRESSION OF TERRORISM

The member States of the Council of Europe, signatory hereto;

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

Aware of the growing concern caused by the increase in acts of terrorism;

Wishing to take effective measures to ensure that the perpetrators of such acts do not escape prosecution and punishment;

Convinced that extradition is a particularly effective measure for achieving this result,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of extradition between Contracting States, none of the following offences shall be regarded as a political offence or as an offence connected with a political offence or as an offence inspired by political motives:

CONVENTION EUROPEENNE POUR LA REPRESSION DU TERRORISME

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Conscients de l'inquiétude croissante causée par la multiplication des actes de terrorisme;

Souhaitant que des mesures efficaces soient prises pour que les auteurs de tels actes n'échappent pas à la poursuite et au châtement;

Convaincus que l'extradition est un moyen particulièrement efficace de parvenir à ce résultat.

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Pour les besoins de l'extradition entre Etats Contractants, aucune des infractions mentionnées ci-après ne sera considérée comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des mobiles politiques:

(Übersetzung)

EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

angesichts der wachsenden Besorgnis, die durch die Zunahme terroristischer Handlungen verursacht wird;

in dem Bestreben, wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die Urheber solcher Handlungen der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen;

überzeugt, daß die Auslieferung ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keine der folgenden Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen:

- (a) an offence within the scope of the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, signed at The Hague on 16 December 1970;
- (b) an offence within the scope of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, signed at Montreal on 23 September 1971;
- (c) a serious offence involving an attack against the life, physical integrity or liberty of internationally protected persons, including diplomatic agents;
- (d) an offence involving kidnapping, the taking of a hostage or serious unlawful detention;
- (e) an offence involving the use of a bomb, grenade, rocket, automatic firearm or letter or parcel bomb if this use endangers persons;
- (f) an attempt to commit any of the foregoing offences or participation as an accomplice of a person who commits or attempts to commit such an offence.

Article 2

1. For the purposes of extradition between Contracting States, a Contracting State may decide not to regard as a political offence or as an offence connected with a political offence or as an offence inspired by political motives a serious offence involving an act of violence, other than one covered by Article 1, against the life, physical integrity or liberty of a person.

- a) les infractions comprises dans le champ d'application de la Convention pour la répression de la capture illicite d'aéronefs, signée à La Haye le 16 décembre 1970;
- b) les infractions comprises dans le champ d'application de la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, signée à Montréal le 23 septembre 1971;
- c) les infractions graves constituées par une attaque contre la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes ayant droit à une protection internationale, y compris les agents diplomatiques;
- d) les infractions comportant l'enlèvement, la prise d'otage ou la séquestration arbitraire;
- e) les infractions comportant l'utilisation de bombes, grenades, fusées, armes à feu automatiques, ou de lettres ou colis piégés dans la mesure où cette utilisation présente un danger pour des personnes;
- f) la tentative de commettre une des infractions précitées ou la participation en tant que co-auteur ou complice d'une personne qui commet ou tente de commettre une telle infraction.

Article 2

1. Pour les besoins de l'extradition entre Etats Contractants, un Etat Contractant peut ne pas considérer comme infraction politique, comme infraction connexe à une telle infraction ou comme infraction inspirée par des mobiles politiques tout acte grave de violence qui n'est pas visé à l'article 1^{er} et qui est dirigé contre la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes.

- a) eine Straftat im Sinne des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen;
- b) eine Straftat im Sinne des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt;
- c) eine schwere Straftat, die in einem Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen einschließlich Diplomaten besteht;
- d) eine Straftat, die eine Entführung, eine Geiselnahme oder eine schwere widerrechtliche Freiheitsentziehung darstellt;
- e) eine Straftat, bei deren Begehung eine Bombe, eine Handgranate, eine Rakete, eine automatische Schusswaffe oder ein Sprengstoffbrief oder -paket verwendet wird, wenn dadurch Personen gefährdet werden;
- f) der Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten kann ein Vertragsstaat entscheiden, eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen.

532 der Beilagen

3

2. The same shall apply to a serious offence involving an act against property, other than one covered by Article 1, if the act created a collective danger for persons.

3. The same shall apply to an attempt to commit any of the foregoing offences or participation as an accomplice of a person who commits or attempts to commit such an offence.

Article 3

The provisions of all extradition treaties and arrangements applicable between Contracting States, including the European Convention on Extradition, are modified as between Contracting States to the extent that they are incompatible with this Convention.

Article 4

For the purposes of this Convention and to the extent that any offence mentioned in Article 1 or 2 is not listed as an extraditable offence in any extradition convention or treaty existing between Contracting States, it shall be deemed to be included as such therein.

Article 5

Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to extradite if the requested State has substantial grounds for believing that the request for extradition for an offence mentioned in Article 1 or 2 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion, or that that person's position may be prejudiced for any of these reasons.

2. Il en sera de même en ce qui concerne tout acte grave contre les biens, autre que ceux visés à l'article 1^{er}, lorsqu'il a créé un danger collectif pour des personnes.

3. Il en sera de même en ce qui concerne la tentative de commettre une des infractions précitées ou la participation en tant que co-auteur ou complice d'une personne qui commet ou tente de commettre une telle infraction.

Article 3

Les dispositions de tous traités et accords d'extradition applicables entre les Etats Contractants, y compris la Convention européenne d'extradition, sont en ce qui concerne les relations entre Etats Contractants modifiées dans la mesure où elles sont incompatibles avec la présente Convention.

Article 4

Pour les besoins de la présente Convention et pour autant qu'une des infractions visées aux articles 1^{er} ou 2 ne figure pas sur la liste de cas d'extradition dans un traité ou une convention d'extradition en vigueur entre les Etats Contractants, elle est considérée comme y étant comprise.

Article 5

Aucune disposition de la présente Convention ne doit être interprétée comme impliquant une obligation d'extrader si l'Etat requis a des raisons sérieuses de croire que la demande d'extradition motivée par une infraction visée à l'article 1^{er} ou 2 a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir une personne pour des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques ou que la situation de cette personne risque d'être aggravée pour l'une ou l'autre de ces raisons.

(2) Das gleiche gilt für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, die nicht unter Artikel 1 fällt, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt.

(3) Das gleiche gilt für den Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder für die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 3

Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -übereinkommen, einschließlich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird eine Straftat, die in Artikel 1 oder 2 genannt und nicht in einem zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag oder -übereinkommen als auslieferungsfähige Straftat angeführt ist, so angesehen, als sei sie darin als eine solche enthalten.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Auslieferungsgesuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

Article 6

1. Each Contracting State shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over an offence mentioned in Article 1 in the case where the suspected offender is present in its territory and it does not extradite him after receiving a request for extradition from a Contracting State whose jurisdiction is based on a rule of jurisdiction existing equally in the law of the requested State.

2. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

Article 7

A Contracting State in whose territory a person suspected to have committed an offence mentioned in Article 1 is found and which has received a request for extradition under the conditions mentioned in Article 6, paragraph 1, shall, if it does not extradite that person, submit the case, without exception whatsoever and without undue delay, to its competent authorities for the purpose of prosecution. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any offence of a serious nature under the law of that State.

Article 8

1. Contracting States shall afford one another the widest measure of mutual assistance in criminal matters in connection with proceedings brought in respect of the offences mentioned in Article 1 or 2. The law of the requested State concerning mutual assistance in criminal matters shall apply in all cases. Nevertheless this assistance may not be refused on the sole ground that it concerns a political offence or an offence connected with a political

Article 6

1. Tout Etat Contractant prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître d'une infraction visée à l'article 1^{er} dans le cas où l'auteur soupçonné de l'infraction se trouve sur son territoire et où l'Etat ne l'extrade pas après avoir reçu une demande d'extradition d'un Etat Contractant dont la compétence de poursuivre est fondée sur une règle de compétence existant également dans la législation de l'Etat requis.

2. La présente Convention n'exclut aucune compétence pénale exercée conformément aux lois nationales.

Article 7

Un Etat Contractant sur le territoire duquel l'auteur soupçonné d'une infraction visée à l'article 1^{er} est découvert et qui a reçu une demande d'extradition dans les conditions mentionnées au paragraphe 1^{er} de l'article 6, soumet, s'il n'extrade pas l'auteur soupçonné de l'infraction, l'affaire sans aucune exception et sans retard injustifié, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale. Ces autorités prennent leur décision dans les mêmes conditions que pour toute infraction de caractère grave conformément aux lois de cet Etat.

Article 8

1. Les Etats Contractants s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible en matière pénale dans toute procédure relative aux infractions visées à l'article 1^{er} ou 2. Dans tous les cas, la loi applicable en ce qui concerne l'assistance mutuelle en matière pénale est celle de l'Etat requis. Toutefois, l'entraide judiciaire ne pourra pas être refusée pour le seul motif qu'elle concerne une infraction politique ou une infraction connexe à une telle infraction ou

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über eine in Artikel 1 genannte Straftat für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nach Eingang eines Auslieferungersuchens eines Vertragsstaats nicht ausliefert, dessen Gerichtsbarkeit auf einer Zuständigkeitsregelung beruht, die in gleicher Weise im Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist.

(2) Dieses Übereinkommen schließt eine Straferichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 7

Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Person aufgefunden wird, die einer in Artikel 1 genannten Straftat verdächtigt wird, und der ein Auslieferungersuchen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 erhalten hat, unterbreitet, wenn er die Person nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 oder 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, weitestgehend Rechtshilfe in Strafsachen. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar. Die Rechtshilfe darf jedoch nicht allein mit der Begründung verweigert werden, daß es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer

532 der Beilagen

5

offence or an offence inspired by political motives.

2. Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to afford mutual assistance if the requested State has substantial grounds for believing that the request for mutual assistance in respect of an offence mentioned in Article 1 or 2 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion or that that person's position may be prejudiced for any of these reasons.

3. The provisions of all treaties and arrangements concerning mutual assistance in criminal matters applicable between Contracting States, including the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, are modified as between Contracting States to the extent that they are incompatible with this Convention.

Article 9

1. The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention.

2. It shall do whatever is needful to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its execution.

Article 10

1. Any dispute between Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention, which has not been settled in the framework of Article 9, paragraph 2, shall, at the request of any Party to the dispute, be referred to arbitration. Each Party shall

une infraction inspirée par des mobiles politiques.

2. Aucune disposition de la présente Convention ne doit être interprétée comme impliquant une obligation d'accorder l'entraide judiciaire si l'Etat requis a des raisons sérieuses de croire que la demande d'entraide motivée par une infraction visée à l'article 1^{er} ou 2 a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir une personne pour des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques ou que la situation de cette personne risque d'être aggravée pour l'une ou l'autre de ces raisons.

3. Les dispositions de tous traités et accords d'entraide judiciaire en matière pénale applicables entre les Etats Contractants, y compris la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, sont en ce qui concerne les relations entre Etats Contractants modifiées dans la mesure où elles sont incompatibles avec la présente Convention.

Article 9

1. Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe suit l'exécution de la présente Convention.

2. Il facilite autant que de besoin le règlement amiable de toute difficulté à laquelle l'exécution de la Convention donnerait lieu.

Article 10

1. Tout différend entre Etats Contractants concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'a pas été réglé dans le cadre du paragraphe 2 de l'article 9, sera, à la requête de l'une des Parties au différend, soumis à l'arbitrage. Chacune des Parties dési-

politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handelt.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Rechtshilfe, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Rechtshilfeersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

(3) Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Verträge und Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 9

(1) Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen.

(2) Soweit erforderlich, erleichtert es die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

Artikel 10

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2 beigelegt worden ist, wird auf Verlangen einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestellt

nominate an arbitrator and the two arbitrators shall nominate a referee. If any Party has not nominated its arbitrator within the three months following the request for arbitration, he shall be nominated at the request of the other Party by the President of the European Court of Human Rights. If the latter should be a national of one of the Parties to the dispute, this duty shall be carried out by the Vice-President of the Court or, if the Vice-President is a national of one of the Parties to the dispute, by the most senior judge of the Court not being a national of one of the Parties to the dispute. The same procedure shall be observed if the arbitrators cannot agree on the choice of referee.

2. The arbitration tribunal shall lay down its own procedure. Its decisions shall be taken by majority vote. Its award shall be final.

Article 11

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of a signatory State ratifying, accepting or approving subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

gnera un arbitre et les deux arbitres désigneront un troisième arbitre. Si dans un délai de trois mois à compter de la requête d'arbitrage, l'une des Parties n'a pas procédé à la désignation d'un arbitre, l'arbitre sera désigné à la demande de l'autre Partie, par le Président de la Cour européenne des Droits de l'Homme. Si le Président de la Cour européenne des Droits de l'Homme est le ressortissant de l'une des Parties au différend, la désignation de l'arbitre incombera au Vice-Président de la Cour ou, si le Vice-Président est le ressortissant de l'une des Parties au différend, au membre le plus ancien de la Cour qui n'est pas le ressortissant de l'une des Parties au différend. La même procédure s'appliquera au cas où les deux arbitres ne pourraient pas se mettre d'accord sur le choix du troisième arbitre.

2. Le tribunal arbitral arrêtera sa procédure. Ses décisions seront prises à la majorité. Sa sentence sera définitive.

Article 11

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann. Hat eine Partei binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, keinen Schiedsrichter bestellt, so wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestellt. Ist der Präsident des Gerichtshofs Staatsangehöriger einer Streitpartei, so obliegt die Bestellung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, falls dieser Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen können.

(2) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sein Spruch ist endgültig.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

532 der Beilagen

7

Article 12

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect immediately or at such later date as may be specified in the notification.

Article 13

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, declare that it reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence, an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives, provided that it undertakes to take into due consideration, when evaluating the character of the offence, any particularly serious aspects of the offence, including:

- (a) that it created a collective danger to the life, physical

Article 12

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet immédiatement ou à une date ultérieure précisée dans la notification.

Article 13

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, déclarer qu'il se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction énumérée dans l'article 1^{er} qu'il considère comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des mobiles politiques, à condition qu'il s'engage à prendre dûment en considération, lors de l'évaluation du caractère de l'infraction, son caractère de particulière gravité, y compris:

- a) qu'elle a créé un danger collectif pour la vie,

Artikel 12

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 13

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die er als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht, sofern er sich verpflichtet, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a) daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körper-

<p>integrity or liberty of persons; or</p> <p>(b) that it affected persons foreign to the motives behind it; or</p> <p>(c) that cruel or vicious means have been used in the commission of the offence.</p>	<p>l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes; ou bien</p> <p>b) qu'elle a atteint des personnes étrangères aux mobiles qui l'ont inspirée; ou bien</p> <p>c) que des moyens cruels ou perfides ont été utilisés pour sa réalisation.</p>	<p>liche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat;</p> <p>b) daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten; oder</p> <p>c) daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.</p>
<p>2. Any State may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt.</p> <p>3. A State which has made a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may not claim the application of Article 1 by any other State; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that article in so far as it has itself accepted.</p>	<p>2. Tout Etat peut retirer en tout ou en partie une réserve formulée par lui en vertu du paragraphe précédent, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.</p> <p>3. Un Etat qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe 1^{er} de cet article ne peut prétendre à l'application de l'article 1^{er} par un autre Etat; toutefois, il peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cet article dans la mesure où il l'a lui-même accepté.</p>	<p>(2) Jeder Staat kann einen von ihm nach Absatz 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.</p> <p>(3) Ein Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann nicht verlangen, daß ein anderer Staat Artikel 1 anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung jenes Artikels insoweit verlangen, wie er selbst ihn angenommen hat.</p>
<p style="text-align: center;">Article 14</p> <p>Any Contracting State may denounce this Convention by means of a written notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Any such denunciation shall take effect immediately or at such later date as may be specified in the notification.</p>	<p style="text-align: center;">Article 14</p> <p>Tout Etat Contractant pourra dénoncer la présente Convention en adressant une notification écrite au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Une telle dénonciation prendra effet immédiatement ou à une date ultérieure précisée dans la notification.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.</p>
<p style="text-align: center;">Article 15</p> <p>This Convention ceases to have effect in respect of any Contracting State which withdraws from or ceases to be a Member of the Council of Europe.</p>	<p style="text-align: center;">Article 15</p> <p>La Convention cesse de produire ses effets à l'égard de tout Etat Contractant qui se retire du Conseil de l'Europe ou qui cesse d'y appartenir.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>Dieses Übereinkommen tritt in bezug auf einen Vertragsstaat außer Kraft, der aus dem Europarat austritt oder aufhört, dessen Mitglied zu sein.</p>
<p style="text-align: center;">Article 16</p> <p>The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:</p> <p>(a) any signature;</p>	<p style="text-align: center;">Article 16</p> <p>Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:</p> <p>a) toute signature;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates:</p> <p>a) jede Unterzeichnung;</p>

- | | | |
|---|---|--|
| <p>(b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval;</p> <p>(c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 11 thereof;</p> <p>(d) any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 12;</p> <p>(e) any reservation made in pursuance of the provisions of Article 13, paragraph 1;</p> <p>(f) the withdrawal of any reservation effected in pursuance of the provisions of Article 13, paragraph 2;</p> <p>(g) any notification received in pursuance of Article 14 and the date on which denunciation takes effect;</p> <p>(h) any cessation of the effects of the Convention pursuant to Article 15.</p> | <p>b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;</p> <p>c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 11;</p> <p>d) toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 12;</p> <p>e) toute réserve formulée en application du paragraphe 1^{er} de l'article 13;</p> <p>f) le retrait de toute réserve effectué en application du paragraphe 2 de l'article 13;</p> <p>g) toute notification reçue en application de l'article 14 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet;</p> <p>h) toute cessation des effets de la Convention en application de l'article 15.</p> | <p>b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;</p> <p>c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 11;</p> <p>d) jede nach Artikel 12 eingegangene Erklärung oder Notifikation;</p> <p>e) jeden nach Artikel 13 Absatz 1 gemachten Vorbehalt;</p> <p>f) jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 13 Absatz 2;</p> <p>g) jede nach Artikel 14 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird;</p> <p>h) jedes Außerkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 15.</p> |
|---|---|--|

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 27th day of January 1977, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory States.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 27 janvier 1977, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 27. Jänner 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, der der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedarf. Im Übereinkommen sind keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen enthalten.

Die Bestimmungen des Übereinkommens sind hinlänglich bestimmt, um unmittelbar angewendet zu werden. Das Übereinkommen kann daher generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

II.

Vorgeschichte des Übereinkommens

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ist das Ergebnis langjähriger Bestrebungen des Europarats, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu leisten. Schon am 16. Mai 1973 hatte die Beratende Versammlung des Europarats in ihrer Empfehlung 703 auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Vorgangsweise der Mitgliedstaaten des Europarats zum Zwecke einer wirksamen Strafverfolgung terroristischer Handlungen hingewiesen. In der Folge hat das Ministerkomitee des Europarats am 24. Jänner 1974 eine Resolution angenommen, in der den Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Handlungen, vor allem durch Auslieferung oder eigene Strafverfolgung, empfohlen wurden. Im Mai 1975 gab eine Initiative der europäischen Justizminister, ausgelöst durch aufsehenerregende terroristische Aktionen in Mitgliedstaaten des Europarats, den Anstoß zur Ausarbeitung des vorliegenden Übereinkommens, das im Feber 1976 von einem hierzu besonders einberufenen Komitee fertiggestellt und sodann vom Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen angenommen wurde. Das Ministerkomitee des Europarats hat den Entwurf sodann mit einer geringfügigen Änderung an dem die Vorbehaltsmöglichkeiten betreffenden Art. 13 gebilligt.

Das Übereinkommen wurde am 27. Jänner 1977 von den Vertretern aller Mitgliedstaaten des Europarats einschließlich Österreichs, mit Ausnahme lediglich Irlands und Maltas, unterzeichnet. Es steht noch nicht in Kraft und wird drei Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

III.

Der Bekämpfung bestimmter strafbarer Handlungen, die in letzter Zeit besonders häufig in der Form terroristischer Straftaten begangen worden sind, dienen die bereits in Kraft stehenden, im Rahmen der Vereinten Nationen zustande gekommenen Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (BGBl. Nr. 249/1974) und zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (BGBl. Nr. 248/1974). Da die Bemühungen der Vereinten Nationen, durch ein entsprechendes Übereinkommen die Bekämpfung des Terrorismus auf eine breitere Grundlage zu stellen, zunächst keine weiteren Fortschritte erbrachten, war es das Bestreben des Europarates, im regional begrenzten europäischen Bereich durch die Ausarbeitung eines entsprechenden Übereinkommens zu einer Lösung zu gelangen, die einerseits weitere, typisch terroristische Straftaten, insbesondere Geiselnahme, erfassen sollte und andererseits größeres Gewicht auf die Auslieferung als geeignetes Mittel zu einer entsprechenden Strafverfolgung legen sollte. Diesen Zwecken dient das vorliegende Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Durch das Übereinkommen wird gewährleistet, daß besonders schwere Verbrechen, die als typische Erscheinungsformen des Terrorismus anzusehen sind, ohne jede Ausnahme einer entsprechenden Bestrafung zugeführt werden. Diesem Zweck soll vorzugsweise die Auslieferung dienen, die bei Vorliegen einer der in Art. 1 taxativ angeführten strafbaren Handlungen nicht mehr aus dem Grunde abgelehnt werden darf, daß dem Auslieferungsersuchen eine Tathandlung politischen

Charakters zugrunde liege. Tatsächlich rechtfertigen die in Art. 1 angeführten strafbaren Handlungen, insbesondere Luftpiraterie (vgl. § 185 StGB) und andere Angriffe auf die Zivilluftfahrt (vgl. § 186 StGB), Angriffe auf Diplomaten, Sprengstoffdelikte (vgl. § 173 StGB), Entführung und Geiselnahme (vgl. § 102 StGB), und grundsätzlich auch die weiteren, in Art. 2 des Übereinkommens umschriebenen, strafbaren Handlungen wegen ihrer Schwere und ihrer häufig unterschiedslosen Auswirkung auf unbeteiligte Personen keinerlei Privilegierung unter dem Gesichtspunkt politisch motivierter Straftaten. In diesem Sinn hat die österreichische Rechtsprechung und die Praxis des Bundesministeriums für Justiz in Auslieferungssachen in derartigen Fällen schon bisher zumeist das Überwiegen des kriminellen Charakters der Tat angenommen. Grundsätzlich ist die Auslieferung daher in solchen Fällen gerechtfertigt und zu bewilligen.

Nur wenn die Auslieferung, etwa weil der Täter Angehöriger des ersuchten Staates ist oder weil im ersuchenden Staat die Todesstrafe droht, nicht erfolgen darf, soll für den Staat, in dem sich der Täter befindet, stellvertretend die Verpflichtung zur Strafverfolgung eintreten (Art. 6, 7). Eine entsprechende österreichische Strafgerichtsbarkeit für von Ausländern im Ausland begangene Straftaten ist dem österreichischen Strafgesetzbuch bereits weitgehend bekannt (§ 64 Abs. 1 Z. 4, 5 und 6 StGB, § 65 Abs. 1 Z. 2 StGB).

Nicht nur Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung, sondern auch die Leistung umfassender Rechtshilfe ist in dem Übereinkommen als Mittel zur Bekämpfung terroristischer Straftaten vorgesehen. Wegen solcher Straftaten ist gemäß Art. 8 Rechtshilfe im weitesten Umfang zu leisten, ohne daß eine Ablehnung der Rechtshilfe aus dem Grund des politischen Charakters der Tat möglich wäre.

Wegen der besonderen Tragweite der zu übernehmenden Verpflichtungen handelt es sich um ein „geschlossenes“ Übereinkommen, das nur Mitgliedstaaten des Europarats offensteht (Art. 11 Abs. 1). Aus dem gleichen Grund kann das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (Art. 14).

Art. 13 enthält die Möglichkeit eines bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation zu erklärenden Vorbehaltes, demzufolge bei der Prüfung eines Auslieferungsersuchens abweichend von Art. 1 auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht genommen werden wird. Österreich hat anlässlich der Unterzeichnung von dieser Vorbehaltsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Auslieferung werden durch Art. 5 ergänzt,

demzufolge das Asylrecht, wie es bereits in Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, verankert ist, ausdrücklich beibehalten wird.

Als authentische Texte des Übereinkommens gelten lediglich die englische und die französische Fassung. Wie dies schon bei den früheren Übereinkommen des Europarats auf strafrechtlichem Gebiet üblich war, wurde im Einvernehmen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz anlässlich einer in der Zeit vom 28. Feber bis 3. März 1977 stattgefundenen Übersetzungskonferenz eine gemeinsame Übersetzung in die deutsche Sprache vereinbart, welche als Grundlage der vorliegenden (nicht authentischen) Übersetzung in die deutsche Sprache diente.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Den in Art. 1 angeführten strafbaren Handlungen ist gemeinsam, daß sie sowohl in der Form einer rein kriminellen Straftat (z. B. Entführung, um Lösegeld zu erpressen) als auch eines „terroristischen“ Deliktes (z. B. Entführung, um die Freilassung von Häftlingen zu erpressen) begangen werden können.

Die „terroristische“ Straftat wird in dem Übereinkommen nicht definiert und nur in der Präambel als solche genannt. Die hier vor allem in Betracht kommenden Tatbestände werden jedoch in Art. 1 (taxativ) aufgezählt.

Was die österreichische Rechtslage betrifft, so handelt es sich bei diesen strafbaren Handlungen im Sinne der in Österreich gebräuchlichen Terminologie nicht um absolut politische Delikte, sondern um in der Erscheinungsform einer terroristischen oder sonst politisch oder ideologisch motivierten Straftat begangene relativ politische Delikte. Bei diesen hat die österreichische Praxis schon bisher — je nach den Umständen des Einzelfalles — vielfach das Überwiegen des kriminellen Charakters angenommen. Soweit in Grenzfällen unter Bedachtnahme auf politische Motive der Tat dennoch das Überwiegen des politischen Charakters anzunehmen und die Auslieferung daher bisher abzulehnen war, wird eine Änderung der Rechtslage insofern eintreten, als eine Prüfung des Überwiegens, die nicht mehr zu einer Ablehnung der Auslieferung führen kann, unterbleiben wird.

Alle in der Liste enthaltenen strafbaren Handlungen stehen schon nach dem der Auslieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Auslieferungsvertrag) unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit. Im einzelnen wäre zu bemerken:

Zu a):

Das Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (Den Haag) steht für Österreich bereits in Kraft (BGBl. Nr. 249/1974). Die in dem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung, Luftpiraterie mit strenger Strafe zu bedrohen, hat im StGB im § 185 ihren Niederschlag gefunden.

Zu b):

Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (Montreal) steht für Österreich ebenfalls bereits in Kraft (BGBl. Nr. 248/1974). Die Verpflichtung, auch solche Handlungen mit strengen Strafen zu bedrohen, wurde durch § 186 StGB eingelöst.

Zu c):

Das hier vor allem in Betracht gezogene Übereinkommen (der VN) über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, das am 14. Dezember 1973 von der Generalversammlung der VN angenommen wurde, wurde nicht ausdrücklich genannt, weil es noch nicht in Kraft steht. Statt dessen wurden die wesentlichsten Anwendungsfälle des Übereinkommens angeführt.

Zu d):

Nach österreichischem Recht wird regelmäßig der besonders für Geiselnahme geschaffene Tatbestand der erpresserischen Entführung (§ 102 StGB) oder der Tatbestand der Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) vorliegen.

Zu e):

Hier sind Fälle zusammengefaßt, denen die Anwendung bestimmter gefährlicher Waffen oder Mittel gemeinsam ist. Es muß eine konkrete Gefahr für menschliches Leben eingetreten sein.

Der Eintritt eines Verletzungserfolges ist nicht erforderlich, andererseits reicht die Beschädigung oder Gefährdung von Eigentum hier nicht aus. Nach österreichischem Recht werden bestimmte Fälle des Mordes (§ 75 StGB), der schweren Körperverletzung (§§ 84 ff. StGB) und gemeingefährliche strafbare Handlungen, insbesondere die vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173 StGB), erfaßt.

Zu f):

Erfaßt werden Versuch (§ 16 StGB) und Beteiligung (§ 12 StGB). Da Vorbereitungshandlungen außer Betracht geblieben sind, werden die Tatbestände des Komplotts (§ 277 StGB) und der Bandenbildung (§ 278 StGB) als von dem Übereinkommen nicht erfaßt anzusehen sein.

Zu Art. 2:

Art. 2 bildet eine Ergänzung zu Art. 1 und ermöglicht es dem um die Auslieferung ersuchten Staat, auch wegen einer der in Art. 2 allgemein umschriebenen, von Art. 1 noch nicht erfaßten strafbaren Handlungen die Auslieferung selbst dann zu bewilligen, wenn sie sonst wegen ihres politischen Charakters abzulehnen wäre. Dadurch sollen jene Staaten, denen die Auslieferung in derartigen Fällen nach ihrem Recht verwehrt wäre, in die Lage versetzt werden, davon abzugehen und die Auslieferung unter Bedachtnahme auf den terroristischen Charakter der strafbaren Handlung dennoch zu bewilligen. Was die österreichische Rechtslage betrifft, so war bei relativ politischen Delikten — nur um solche handelt es sich hier — schon bisher in solchen Fällen maßgebend, ob im Einzelfall der kriminelle oder politische Charakter der Tat überwiegt, sodaß die österreichische Praxis mit Art. 2 in Einklang steht.

Abs. 1 verwendet den Begriff „Gewalttat“ („act of violence“), der dem Übereinkommen von Den Haag entnommen wurde. Schwere strafbare Handlungen gegen (fremdes) Eigentum werden in Abs. 2 ebenfalls erfaßt, aber nur dann, wenn sie eine „Gemeingefahr“ („collective danger“ — „danger collectif“) für Leib oder Leben herbeigeführt haben. Zu denken wäre etwa an den Anschlag auf den Staudamm eines Kraftwerks.

Zu Art. 3:

Bei der Regelung des Verhältnisses des Übereinkommens zu den in anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen bereits enthaltenen Vorschriften auf dem gleichen Rechtsgebiet (insbesondere Auslieferung) folgt das Übereinkommen dem Prinzip der Derogation durch eine spätere Vereinbarung (lex posterior). Von den betroffenen mehrseitigen Vereinbarungen sind vor allem das Europäische Auslieferungs-Übereinkommen, BGBl. Nr. 320/1969, zu nennen.

Die Änderung der innerstaatlichen Rechtslage, auf die das Übereinkommen ebenfalls abzielt, ist nicht Gegenstand der Regelung des Art. 3, sondern bleibt der (generellen oder speziellen) Transformation des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht überlassen.

Zu Art. 4:

Art. 4 trifft Vorsorge für jene jetzt nur mehr im Verhältnis zu Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches gebräuchlichen Auslieferungsverträge, die, wie etwa der Auslieferungsvertrag zwischen Österreich und Großbritannien, einen Katalog abschließend aufgezählter „Auslieferungsdelikte“ enthalten.

Zu Art. 5:

Es war auch die Frage zu lösen, ob in einem Anwendungsfall des Übereinkommens eine Nichtauslieferung im Zusammenhang mit der Gewährung des Asylrechts in Betracht gezogen werden kann. Eine zu weitgehende Asylklausel hätte die Gefahr einer Umgehung der Auslieferungspflicht mit sich gebracht. Andererseits hätte ein Ausschluß des Asylrechts die Aufgabe traditioneller Prinzipien bedeutet, denen sich gerade die westeuropäischen Staaten verpflichtet fühlen.

Das Übereinkommen hat einen Mittelweg beschritten und das Asylrecht ausdrücklich in dem Umfang vorbehalten, in dem es bereits in Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungs-Übereinkommens, dessen Wortlaut in Art. 5 übernommen wurde, verankert ist.

Zu Art. 6 und 7:

Die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates, eine eigene (stellvertretende) Strafgerichtsbarkeit in allen Fällen einer Ablehnung der Auslieferung zu begründen (Art. 6) und von einer solchen Gerichtsbarkeit auch Gebrauch zu machen (Art. 7), sind mit nur geringfügigen Änderungen den in Art. 1 lit. a und b angeführten Übereinkommen von Den Haag und von Montreal entnommen worden. Erfasst werden nur die in Art. 1 angeführten und nicht auch die in Art. 2 umschriebenen strafbaren Handlungen. Die Verpflichtung zur Strafverfolgung tritt aber nur ein, wenn der Staat, in dem sich der Täter befindet, vorerst formgerecht um die Auslieferung ersucht worden ist. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß der von der strafbaren Handlung in erster Linie betroffene Staat untätig bleibt und dadurch dem Aufenthaltsstaat die Durchführung des Strafverfahrens aufbürdet. Es wird zumeist ein Auslieferungsersuchen des Tatortstaates in Betracht kommen, unter Umständen auch ein Ersuchen des Staates, dessen Angehöriger der Täter ist, sofern eine solche Gerichtsbarkeit auch nach dem Recht des ersuchten Staates besteht. Durch diese Einschränkung wurde dem in Großbritannien besonders konsequent ausgebildeten Territorialitätsprinzip Rechnung getragen, demzufolge Großbritannien, von den Fällen des Mordes und Totschlages abgesehen, nur ein Auslieferungsersuchen des Tatortstaates annehmen könnte.

Für die vom Übereinkommen geforderte Strafgerichtsbarkeit für Auslandstaten ist im StGB bereits Vorsorge getroffen, sodaß es gesetzlicher Maßnahmen zu ihrer Begründung nicht mehr bedarf. Die Gerichtsbarkeit gründet sich auf § 65 Abs. 1 StGB. Diese Regelung geht über Art. 6 insofern hinaus, als die bloße Zulässigkeit der Auslieferung genügt und ein —

erfolglos gestelltes — Auslieferungsersuchen nicht verlangt wird, und bleibt daher neben dem Übereinkommen maßgebend (Art. 6 Abs. 2). An die Stelle des § 65 Abs. 2 Z. 2 StGB treten für das Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB und für die Verbrechen der Luftpiraterie und der vorsätzlichen Gefährdung der Zivilluftfahrt nach den §§ 185, 186 StGB die Kompetenztatbestände des § 64 Abs. 1 Z. 4 und 5 StGB. Auf den (subsidiären) Kompetenztatbestand des § 64 Abs. 2 Z. 6 StGB wird daher voraussichtlich nicht zurückgegriffen werden müssen.

Zu Art. 8:

Art. 8 Abs. 1 ist entsprechenden Bestimmungen in den bereits mehrfach erwähnten Übereinkommen von Den Haag und Montreal nachgebildet und handelt von der (gerichtlichen) Rechtshilfe im eigentlichen Sinn. Bei den von Art. 1 oder 2 erfaßten strafbaren Handlungen wird Rechtshilfe in Hinkunft nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden können, die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat weise einen politischen Charakter auf. Insofern wird etwa Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBI. Nr. 41/1969, der einen solchen Ablehnungsgrund vorsieht, geändert. Die Rechtshilfe wird aber gemäß Abs. 2 abgelehnt werden können, wenn ein Umstand vorliegt, der die Auslieferung nach Art. 5 unzulässig machen würde.

Zu Art. 9 und 10:

Art. 9 betraut mit der Überwachung der Anwendung des Übereinkommens das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen, das für alle strafrechtlichen Angelegenheiten zuständige Leitungskomitee („steering committee“) des Europarats, das auch mit der Ausarbeitung des Übereinkommens befaßt war. Wegen der Tragweite der übernommenen Verpflichtungen wurde überdies eine besondere, in den bisherigen Übereinkommen des Europarats auf dem Strafrechtssektor nicht enthaltene Schiedsklausel aufgenommen (Art. 10).

Zu Art. 11 und 12:

In Art. 11 kommt zum Ausdruck, daß es sich um eine „geschlossene“ Konvention handelt, zu der nur Mitgliedstaaten des Europarats Zutritt haben. Auch dies ist eine mit der besonderen Tragweite des Übereinkommens zu erklärende Abweichung von den bisherigen Regelungen, nach denen Übereinkommen des Europarats in einer „halboffenen“ Form abgeschlossen werden.

Art. 13 enthält die Möglichkeit eines bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation zu

erklärenden Vorbehalts, demzufolge bei der Prüfung eines Auslieferungsersuchens, abweichend vom Art. 1, auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht genommen werden wird. Ein solcher Vorbehalt würde eine sehr weitgehende Einschränkung der mit dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen bedeuten und wird daher von Österreich nicht in Aussicht genommen.

Bei der Unterzeichnung haben Italien, Norwegen, Portugal und Frankreich Vorbehalte angemeldet, wobei sich die Vorbehalte Italiens und Norwegens an den Rahmen des Art. 13 halten.

Zu Art. 14:

Auch die Kündigungsklausel weicht von dem sonst Üblichen ab. Während sonst zumeist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorgesehen ist, kann das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Zu Art. 14 und 15:

Auch die für Übereinkommen des Europarats sonst nicht übliche Regelung des Art. 15 ist eine Folge des „geschlossenen“ Charakters des Übereinkommens, demzufolge die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen untrennbar mit der Mitgliedschaft beim Europarat verbunden sind. Dadurch soll die Wiederholung einer Situation, wie sie sich nach dem (vorübergehenden) Ausscheiden Griechenlands aus dem Europarat als Folge der gegen die griechische Regierung von den Regierungen Dänemarks, Norwegens und Schwedens am 20. September 1967 und der Niederlande am 27. September 1967 wegen Verletzung der MRK eingebrachten Staatenbeschwerden ergeben hat, vermieden werden. Damals waren die europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen gegenüber Griechenland auch nach dessen Ausscheiden aus dem Europarat weiterhin anzuwenden.